



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-423/2018
	Aktenzeichen:	
	Datum:	14.02.2018
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Amt für Bildung, Kultur und Soziales

Betreff:

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
12.03.2018	Ortschaftsrat Stackelitz	6	6	0	0	6	0
14.03.2018	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	0	5	0
15.03.2018	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	9	7	0	7	0	0
20.03.2018	Haushalts- und Finanzausschuss	9	8	0	8	0	0
21.03.2018	Hauptausschuss	10	9	0	9	0	0
05.04.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

„Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)“.

Beschlussbegründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden die ortsüblichen Preise für Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt) verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass die privat geführten Ferienwohnungen höhere Übernachtungspreise pro Person in Rechnung stellen als derzeit die Stadt Coswig (Anhalt).

Seit 2014 beträgt das Entgelt in den FEWOs der Stadt pro Person/ Nacht 15 €. In diesem Entgelt enthalten sind neben Strom, Wasser, Heizung auch die Bereitstellung von Bettwäsche und die Endreinigung.

Beispiele für andere Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt):

„Villa Elbheim“	ab 27,50 € inkl. Frühstück
Haus „Weinhof“	ab 29 € inkl. Frühstück
Ferendorf Bühnemann	ab 20 €
Ferienwohnung Klausnitzer in Stackelitz	ab 20 €
Kupferhammer	ab 27,50 €
Rosenhof Ragösen	ab 35 €

Der Vergleich zwischen den Ferienwohnungen ist schwierig, da sich auch die Qualität der Einrichtungen unterscheidet. Allerdings gab es auch schon von privaten Vermietern die Kritik, dass die Stadt mit ihren günstigen Entgelten der privaten Wirtschaft die Kunden entzieht.

Unter Berücksichtigung der ortsüblichen Preise für die Vermietung von Ferienwohnungen und unter dem Aspekt der Kostensteigerungen der letzten Jahre wird für die Vermietung der Ferienwohnungen der Stadt Coswig (Anhalt) ein Preis von 25 €/ Person/ Nacht vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.: 57301.432100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

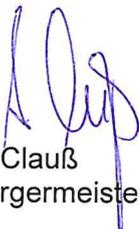
Bemerkungen:

Anlagen:

- Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)“.



Stricker
Vorsitzender des Stadtrates



A. Clauß
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Coswig (Anhalt), als wirtschaftliche Verfügungsberechtigte, unterhält die Ferienwohnungen

- eine Ferienwohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in Buko
- eine Ferienwohnung im Gemeindehaus „Bürgerhof“ in Stackelitz

§ 2 Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Anmietung und Nutzung der Ferienwohnungen aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende der Ferienwohnung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
3. Im Entgelt enthalten sind einmalig Bettwäsche pro Person und die Endreinigung sowie die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung.
4. Bricht der Mieter den Aufenthalt vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.

	Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person
Ferienwohnung Buko	25 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht
Ferienwohnung Stackelitz	25 €/Person und Nacht	15 € pro Nacht

§ 3 Entstehung der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
2. Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Stadt Coswig (Anhalt) einzuzahlen bzw. bei der Übergabe der Einrichtung in bar zu übergeben.
3. Die Anreise erfolgt am Anreisetag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr.
4. Die Abreise erfolgt am Abreisetag spätestens 11.00 Uhr.
5. Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter das Mietobjekt geräumt und besenrein in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben und die Schlüssel auszuhändigen.

§ 4 Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Haftung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 (2) KAG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer die Hausordnung nicht einhält und unter anderem falsche Angaben zur Nutzung der Einrichtung macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 8 Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung nach § 9 treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:

- „Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 18.9.2014

Coswig (Anhalt), den 05.04.2018


Axel Clauß
Bürgermeister

